

Übertragung der Befugnis zum Abschluss von Vergleichen auf die gemeinsamen Einrichtungen (gE), § 58 Bundeshaushaltsordnung (BHO)

GF- II-7000/II-7100/
3350-

INTERN

Aktuelle Weisung

- Delegationskonzept der Zentrale in der jeweiligen Fassung
- Vereinbarung zwischen dem kommunalen Träger und dem Jobcenter Berlin Spandau zur Regelung der Modalitäten der Aufgabenwahrnehmung beim Forderungseinzug in Bezug auf Leistungen des kommunalen Trägers in der jeweils geltenden Fassung

Allgemeines

Das BMAS hat mit Schreiben vom 27. Juli 2016 die Befugnisse zum Abschluss von Vergleichen bis zu einer Wertgrenze von 15.000 Euro (Bundesmittel) im Einzelfall auf die gE übertragen. Die gE können bis zu dieser Betragsgrenze ohne Beteiligung des BMAS entscheiden, sofern der Entscheidung keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Bundesmittel ohne Beteiligung des BMAS bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- Euro

Der kommunale Träger (Landesmittel) setzt ebenfalls die Wertgrenze von 15.000 Euro an und überträgt bis zu dieser Betragsgrenze die Befugnisse zum Abschluss von Vergleichen. Wird die Wertgrenze überschritten, ist die Zustimmung der zuständigen Stelle des Bezirksamtes (Leiter/in des Amtes für Soziales – Soz AL-) einzuholen.

Landesmittel ohne Beteiligung des Bezirksamtes bis zu einer Wertgrenze von 15.000,- Euro

Maßgeblich ist jeweils der Verzichtsbetrag, nicht der Streitwert.

Welche Bereiche sind betroffen?

Betroffen sind der Bereich OWIG/Unterhalt, die Rechtsbehelfsstelle sowie der BfdH.

Welche Auflagen sind beim Abschluss von Vergleichen zu berücksichtigen?

- Vier-Augen-Prinzip
- organisatorische Trennung der Entscheidungsfindung
- Dokumentationspflicht
- Beteiligung des BfdH.

Auflagen

Was ist von den zuständigen Fachkräften zu veranlassen?

Vorbemerkung: Anerkennnisse sind keine Vergleiche, und fallen nicht unter die vorgenannten Regelungen.

Die zuständige Fachkraft prüft, ob in dem betreffenden Rechtsstreit ein Vergleich in Betracht kommt und macht dies in einem Vorvermerk (siehe Anlage 1) aktenkundig.

Vorvermerk – Anlage 1

Nach erfolgtem Termin ist das Ergebnis im Ausgangsvermerk (siehe Anlage 2) ebenfalls zu dokumentieren.

Ausgangsvermerk –
Anlage 2

Eine Kopie beider Vermerke ist nach Abschluss des Verfahrens an den BfdH weiterzuleiten. Der BfdH hat auf eine Vorab-Beteiligung verzichtet.

Kopien der Vermerke an
BfdH

Was ist noch zu beachten?

- organisatorische Trennung der Entscheidungsfindung

Im Bereich OWIG/Unterhalt ist darauf zu achten, dass die in der Fallbearbeitung entscheidende Fachkraft nicht auch im Rechtsstreit auftritt.

OWIG/Unterhalt
organisatorische
Trennung

- Vier-Augen-Prinzip

Die Vor- und Ausgangsvermerke sind im Vier-Augen-Prinzip zu unterzeichnen, wenn ein Vergleich in Betracht kommt.

Vier-Augen-Prinzip

Bereich OWIG/Unterhalt: zuständige Fachkraft + TL bzw. TL-V

Bereich Rechtsbehelfsstelle: zuständige Fachkraft + 1. Fachkraft bzw. TL bzw. TL-V oder 1. Fachkraft + TL bzw. TL-V

Was ist zu veranlassen, wenn die Wertgrenze von 15.000 Euro der einzelnen Träger (Bundesmittel/Landesmittel) überschritten wird?

Bundesmittel: Die gE legt in diesen Fällen dem BMAS eigenständig über die BA einen Entscheidungsvorschlag vor.

Überschreitung der
Wertgrenze von 15.000
Euro

Landesmittel: Die gE legt in diesen Fällen der Leiterin /dem Leiter des Amtes für Soziales im Bezirksamt Spandau von Berlin eigenständig einen Entscheidungsvorschlag vor.

Anlage 1 –Vorvermerk
Anlage 2 – Ausgangsvermerk

gez. Leitke
Geschäftsführer

Jobcenter Berlin Spandau
Org.Z.:

Berlin, den

Prüfung eines Vergleichsabschlusses nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 BHO bis zur Wertgrenze von 15.000,- Euro

Hier: Verfahrensnummer:

Ein Vergleich darf nur abgeschlossen werden, wenn dies für den Bund zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

Als zweckmäßig kann der Abschluss eines Vergleichs angesehen werden, wenn die Rechtslage so zweifelhaft ist, dass der Bund bei einem gerichtlichen Streitverfahren keine begründete Aussicht auf ein obsiegendes Urteil hat. Das Merkmal der Zweckmäßigkeit geht weiter als das Merkmal der Wirtschaftlichkeit. So kann es Fälle geben, in denen die Wirtschaftlichkeit zu bejahen ist, der Abschluss eines Vergleiches aber dennoch nicht zweckmäßig erscheint, weil er negative präjudizielle Auswirkungen auf ähnlich gelagerte Fälle oder aber der Bund aus grundsätzlichen Erwägungen ein Interesse an der gerichtlichen Klärung der Rechtslage hat.

Wirtschaftlich ist der Vergleich, wenn die finanziellen Vorteile des Nachgebens für den Bund größer sind, als bei einer Entscheidung durch ein Gericht zu erwarten wären. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Rechtsgrundlage so zweifelhaft ist, dass ein obsiegendes Urteil nicht mit Sicherheit zu erwarten ist.

Sachverhaltsdarstellung:

...

Ein Vergleich kommt nicht in Betracht.

i.A.

FK / 1. FK

Vergleichsbereitschaft ggf. einschließlich RA-Kosten und Einschätzung der zukünftigen Einziehungsmöglichkeiten :

...

i.A.

FK / 1. FK

1.FK / TL / TL-V

Jobcenter Berlin Spandau Org.Z.:	Berlin, den
-------------------------------------	-------------

Verfahrensnummer:

Der Rechtsstreit wurde beendet durch:

- einen Abschluss eines Vergleiches, in Höhe der Vergleichsbereitschaft im Vorvermerk bzw. zugunsten des Jobcenters
- anderweitige Erledigung
.....
- Kopie des Vor- und des Ausgangsvermerkes an BfdH senden: ...

i.A.

FK / 1. FK

Das Verfahren wurde beendet durch:

- einen Abschluss eines Vergleiches auf Widerruf.

Entscheidung:

- Der Vergleich ist nicht zu widerrufen, ...
- Der Vergleich ist zu widerrufen, ...
- Kopie des Vor- und des Ausgangsvermerkes an BfdH senden: ...

i.A.

FK / 1. FK

1. FK / TL / TL-V